Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Parkverordnung[1]

(Beschluss Schulleitung vom 26. September 2024)

Die Schulleitung der ETH Zürich[2],

gestützt auf Art. 10 Abs. 3 Bst. a sowie 23 Abs. 1 der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995[3] und Art. 6 der Allgemeinen Gebührenverordnung ETHZ vom 16. April 1996[4] sowie Art. 4 Abs. 1 Bst. c der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003[5]

verordnet:

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

1 Diese Parkverordnung gilt für sämtliche Areale der ETH Zürich sowohl für eigene wie auch gemietete Flächen.

2 Unter Parkplätzen sind ungedeckte (Oberflächenparkplätze) und gedeckte Parkflächen (Parkgaragen) zu verstehen.

Art. 2 Übergeordnetes Bundesrecht

Die vorliegende Verordnung untersteht den übergeordneten bundesrechtlichen Vorschriften über den Strassenverkehr, insbesondere dem Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958[6], der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 [7] und der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979[8].

Art. 3 Haftung

1 Die ETH Zürich lehnt jede Haftung infolge Diebstahls oder Beschädigung von Fahrzeugen auf Parkplätzen ihres Areals vorbehältlich der Bestimmungen in Abs. 2 ausdrücklich ab.

2 Für allfällige Sachschäden, die von Mitarbeitenden der ETH Zürich bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit an parkierten Fahrzeugen verursacht werden, bleibt die Haftpflicht der ETH Zürich vorbehalten. Sie kann auf Mitarbeitende Rückgriff nehmen, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

---

[1] Die Bezeichnungen in dieser Verordnung sind lediglich aus praktischen Gründen in der männlichen Form verfasst Sie gelten für die Angehörigen beiderlei Geschlechts in gleicher Weise.
[2] Seit der Revision der Organisationsverordnung ETH Zürich (RSETHZ 201.021) vom 21. November 2024 ist für den Erlass der Parkverordnung neu die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Infrastruktur und Nachhaltigkeit zuständig (Art. 13 Abs. 3 Bst. e der Organisationsverordnung ETH Zürich). Alle Änderungen ab 21. November 2024 wurden durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Infrastruktur und Nachhaltigkeit erlassen.
[3] SR 414.131.7
[4] RSETHZ 211.2
[5] RSETHZ 201.021
[6] SR 741.01
[7] SR 741.11
[8] SR 741.21

Art. 4 Zuständigkeit

1 Der Vizepräsident für Infrastruktur und Nachhaltigkeit legt die Höhe der Parkgebühren gemäss Anhang 1 fest.

2 Die Abteilung Campus Services ist mit der Parkplatzverwaltung beauftragt und entscheidet über die Erteilung sowie den Entzug von Parkberechtigungen. Sie überwacht und kontrolliert die Einhaltung dieser Verordnung und kann für einzelne Areale ergänzende Bestimmungen erlassen.

Art. 5 Nutzbare Parkflächen

1 Die Parkflächen der ETH Zürich sind in folgende Bereiche aufgeteilt:

a) Parkgaragen;

b) Oberflächen Stadtgebiet Zürich;

c) Oberflächen Aussenstandorte.

2 Das Parkieren ist nur auf entsprechend markierten Flächen gestattet.

Teil II. Parkberechtigungen

Art. 6 Grundsatz

1 Die Benutzung von Parkflächen der ETH Zürich bedarf einer Parkberechtigung und ist gebührenpflichtig. Ausnahmen sind in Art. 14 beschrieben.

2 Aus einer dienstrechtlichen oder anderen vertraglichen Beziehung zur ETH Zürich oder einer Immatrikulation an der ETH Zürich lässt sich kein Anspruch auf Abgabe einer Parkberechtigung ableiten.

3 Die Parkplätze sind in der Regel unpersönlich. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten bzw. persönlichen Parkplatz wie auch nicht auf eine bestimmte Verfügbarkeit. Ausnahme bildet die Kategorie «Persönliche Parkplätze» gem. Anhang 1.

4 Studierende dürfen ausschliesslich in den Parkgaragen des Standortes ETH-Hönggerberg parkieren.

5 Es dürfen nur Motorfahrzeuge (inkl. Motorräder und Mofas) mit gültigem Kontrollschild parkiert werden.

Art. 7 Berechtigungskategorien

Die Berechtigungskategorien für das Parkieren auf Parkflächen der ETH Zürich und die entsprechenden Preise werden in Anhang 1 geregelt.

Art. 8 Parkplatzmieten

Die Berechtigungskategorie Parkplatzmieten wird in Artikel 9 bis 12 geregelt.

Art. 9 Berechtigte für Parkplatzmieten

1 Folgende Personen sind für die Kategorie Parkplatzmieten berechtigt:

a) Mitarbeitende der ETH Zürich;

b) Doktorierende der ETH Zürich;

c) Studierende der ETH Zürich;

d) Nahe Einheiten der ETH Zürich.

2 Als Mitarbeitende gelten alle Personen ungeachtet ihrer Funktion, die mit der ETH Zürich in einem Arbeitsverhältnis stehen.

3 Als Doktorierende gelten alle Personen, die für ein Doktoratsstudium an der ETH Zürich immatrikuliert sind und zwar gleichgültig, ob sie mit der ETH Zürich in einem Arbeitsverhältnis stehen.

4 Als Studierende gelten alle Personen, die in einem Bachelor- oder Masterstudium an der ETH Zürich immatrikuliert sind.

5 Als Mitarbeitende von ETH nahen Einheiten gelten Personen, die mit ETH nahen Einheiten, welche in der Organisationsstruktur hinterlegt sind (bspw. VSETH, AVETH, ASVZ, etc.), in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Art. 10 Gültigkeit von Parkplatzmieten

1 Die Berechtigung gilt grundsätzlich für das Parkieren auf Parkplätzen der beantragten Preiskategorie gemäss Anhang 1.

2 Die Parkplatzmiete gilt, mit Ausnahme von Abs. 4, auf unbestimmte Dauer.

3 Die Parkplatzmieten können von beiden Seiten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende jeden Monats gekündigt werden.

4 Die Parkplatzmieten für Studierende sind befristet. Sie gelten für ein Semester und die darauffolgenden Semesterferien. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich.

5 *Aufgehoben.*[9]

Art. 11 *Aufgehoben.*[10]

Art. 12 Änderungen bei Parkplatzmieten

1 Folgende Änderungen müssen der Abteilung Campus Services unaufgefordert gemeldet werden:

a) Änderungen des Kontrollschildes;

b) Änderung der Privatadresse;

c) Änderung der Büroadresse;

d) Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Exmatrikulation.

2 Bei Benützung von Parkflächen ohne Schrankenanlagen müssen Ersatzfahrzeuge an der Frontscheibe gut sichtbar einen schriftlichen Hinweis auf das Kontrollschild des regulären Fahrzeugs haben.[11]

Teil III. Gebühren

Art. 13 Grundsatz

1 Die Gebühr für die einzelnen Parkberechtigungen ist im Anhang 1 geregelt. Diese wird mindestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

2 Die Gebühr ist beim Bezug der Parkberechtigung zu entrichten. Ausnahmen bilden die Abs. 3ff.

3 Mitarbeitenden mit Berechtigung für eine Parkplatzmiete kann die Gebühr vom Monatsgehalt abgezogen oder in einer anderen gängigen Form in Rechnung gestellt werden.[12]

[9] In Kraft seit 01.12.2026
[10] In Kraft seit 01.12.2026
[11] Fassung in Kraft seit 01.12.2026
[12] Fassung in Kraft seit 01.12.2026

4 Parkberechtigte für Parkplatzmieten ohne Lohnabzugsmöglichkeit erhalten eine Rechnung.

5 Gebühren für Parkberechtigungen im Zusammenhang mit Dienstfahrten resp. dienstlicher Notwendigkeit können über Spesenabrechnung und im Zusammenhang mit Gästen über die Kostenstelle abgerechnet werden.

Art. 14 Erlass und Reduktion

1 Das Parkieren von Zweirädern ist kostenlos.[13]

2 Parkierenden mit körperlicher Beeinträchtigung und gültiger Parkkarte für Gehbehinderte, wird die Gebühr erlassen.

3 Bauliche Massnahmen oder betriebliche Umstellungen können kurzzeitig das Parkieren einschränken oder verunmöglichen. Daraus entsteht kein Anspruch auf Reduktion bzw. Rückerstattung der Gebühr, sofern eine Alternative besteht oder die Einschränkung nicht länger als zwei Wochen dauert.

Teil IV. Verstösse

Art. 15 Umtriebsentschädigung, Anzeige

1 Wer ein auf einer Parkierungsfläche angebrachtes richterliches Verbot oder ein gestützt auf Art. 2 Abs. 5 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958[14] erlassenes Verbot missachtet, hat eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.- zu bezahlen.

2 Wird die Umtriebsentschädigung nicht bezahlt, kann Anzeige erstattet werden oder ein Strafantrag wegen Missachtung eines richterlichen Verbots erfolgen. Die Missachtung eines richterlichen Verbots kann gemäss Art. 258 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008[15] mit einer Busse bis zu CHF 2‘000.- bestraft werden. Dazu hat die fehlbare Person mit Kosten für das Strafverfahren zu rechnen.

3 Allfällige Bussen der Polizei und Verfahrenskosten sowie die Kontrollgebühren sind stets, auch bei dienstlicher Benützung des Fahrzeuges, vom betreffenden Fahrzeugführer persönlich zu bezahlen und dürfen nicht den Finanzmitteln der ETH Zürich belastet werden.

Art. 16 Entfernung vorschriftswidrig parkierter Fahrzeuge

1 Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge, insbesondere solche, welche ausserhalb signalisierter und/oder markierter Parkplätze abgestellt sind bzw. die sicherheitsrelevante Notzufahrten (z.B. Feuerwehr, Sanität) oder andere Zu- und Wegfahrten behindern, können von der Abteilung Campus Services auf Kosten des Halters entfernt werden.

2 Dies gilt auch für Fahrräder, Elektroroller, Motorfahrräder und Motorräder, welche ausserhalb der markierten Flächen oder innerhalb von Gebäuden abgestellt werden.

Art. 17 Lagern von Gütern auf Parkflächen

1 Das Lagern von Gütern oder Gegenständen aller Art ist auf sämtlichen Parkflächen – inkl. der persönlichen Parkplätze – verboten.

2 Sämtliche Güter oder Gegenstände, welche auf Parkflächen gelagert werden, können nach erfolgloser Mahnung auf Kosten des Verursachers entfernt werden.

---

[13] Fassung in Kraft seit 01.12.2026
[14] SR 741.01
[15] SR 272

Art. 18 Weitere Verstösse

[1] Als weitere Verstösse gegen diese Verordnung gelten insbesondere:

a) Das Abändern des auf den Parkberechtigungen vorgedruckten Textes oder des eingetragenen Datums (z. B. auf Tageskarten);

b) das Kopieren oder anderweitig missbräuchliche Verwendung einer Parkberechtigung;

c) die Weitervermietung von Parkplätzen;

d) die Weitergabe von intern vergünstigt abgegebenen Parkberechtigungen.

e) das Langzeitabstellen (mehr als 24h) von Motorfahrzeugen (inkl. Motorräder und Mofas).[16]

[2] Bei einem Verstoss gegen die Parkverordnung kann die Abteilung Campus Services die Parkberechtigung sofort entziehen und die vorgesetzte Stelle der fehlbaren Person informieren.

Teil V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Parkierungsverordnung vom 13.12.2016 wird aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Parkverordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Die Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Joël Mesot
Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

[16] Eingefügt und in Kraft seit 01.12.2026